



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Unterhaltungsverband „Hunte“ (Nr. 71)

Verbandssatzung vom 08.06.1995 in der Fassung vom 10.12.2010

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 03/2011 vom 07.02.2011

§1 | Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Hunte“. Er hat seinen Sitz in Rehden im Landkreis Diepholz.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) gemäß § 63 des Nieders. Wasser- und Bodengesetzes -NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Das Verbandsgebiet im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist das Niederschlagsgebiet der Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach. Das Niederschlagsgebiet des Altonaer Mühlenbach gehört nicht zum Verbandsgebiet.
- (4) Im übrigen ergibt sich das Verbandsgebiet aus der in der Anlage beigefügten Karte.

(NWG §§ 1, 3, 6)

§2 | Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 - 1. gemäß § 63 NWG die Unterhaltung der sich aus der „Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung“ ergebenden Gewässer und der in diesen Gewässern befindlichen und im Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Anlagen,
 - 2. die Unterhaltung der sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte ergebenden Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht er übernommen hat, und der in diesen Gewässern befindlichen und im Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Anlagen,
 - 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaft,
 - 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- (2) Der Verband kann Geschäfte der korporativen Mitglieder ausführen, deren Aufgaben er übernommen hat.

(NWG § 2)

§3 | Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - (a) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - (b) für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht der Verband übernommen hat, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vorteilhabenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder),
 - (c) die Hunte-Wasseracht mit Sitz in Huntlosen,
 - (d) die Vehtaer-Wasseracht mit Sitz in Damme,
 - (e) die öffentlich rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder), von denen er Aufgaben übernommen hat.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden.

(NWG § 4)

§4 | Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen,
 - Gräben, Schöpfwerke, Siele und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die Möglichkeit, Gewässerrandstreifen anzulegen und sie zu unterhalten,
 - die zur Landschafts- und Gewässerpflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den im Absatz 1 genannten Anlagen aufzustellen. Eine Zweitausfertigung davon wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(NWG § 5)

§5 | Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf diese Grundstücke betreten und benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(NWG § 33)

§6 | Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 - 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsmäßig (viehkehrend) zu unterhalten.
 - 2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
 - 3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Innerhalb eines Schutzstreifens von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer bedürfen Anpflanzungen, Ablagerungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen der Zustimmung des Verbandes.
 - 4. Die Mitglieder haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - 5. Die Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
 - 6. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke ohne Zustimmung des Verbandes grundsätzlich nicht näher als bis 5,00 m an das Gewässer heran bebaut werden.
 - 7. Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig.
 - 8. An Ackergrundstücken mit späträumenden Früchten muss ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite bereits ab 15. September für die Räumfahrzeuge freigehalten werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
(WVG §33)

§7 | Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sollen einmal im Jahr geschaut werden. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk die Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
(WVG §§ 44, 45)

§8 | Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.
(WVG §45)

§9 | Organe

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in den einzelnen Wahlbezirken durchgeführt.
(WVG §46)

§10 | Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Planes oder von Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschluss über die Umgestaltung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (11) Übernahme der Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung,
- (12) Übernahme freiwilliger Leistungen.

(WVG §§ 47, 49)

§11 | Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Es wird in 10 Wahlbezirken laut Anlage 1 gewählt. In den Wahlbezirken 9 (Hunte-Wasseracht) und 10 (Vechnaer-Wasseracht) werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach den für die Bildung der Verbandsgruppen der Wasserachten vorgeschriebenen Verfahren gewählt. Zusätzlich bestimmen die Stadt Diepholz und die Gemeinden Barnstorf und Eydelstedt jeweils ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach §36 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (7) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Vorsteher leitet die Wahl. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird. Ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG § 49)

§12 | Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich, der Ausschuss kann im besonderen Fall die Öffentlichkeit herstellen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§13 | Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§14 | Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit sein gewählter Stellvertreter Nachfolger. Scheiden beide aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG §49)

§15 | Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zehn ehrenamtlich tätigen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben jeder einen persönlichen Vertreter.

(WVG §52)

§16 | Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und aus jedem der einzelnen Wahlbezirke ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder deren geschäftsfähige Familienmitglieder. Bei korporativen Mitgliedern sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§52, 53)

§17 | Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1995 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist sein gewählter Stellvertreter Nachfolger. Scheiden beide aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG §53)

§18 | Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

(WVG §§51, 54, 55)

§19 | Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 €, außer bei Verträgen mit einem Vorstandsmitglied.

(WVG §54)

§20 | Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG §56)

§21 | Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG §56)

§22 | Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, seine Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(WVG §57)

§23 | Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung (s. auch Geschäftsordnung).
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen übrigen Belangen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer abgeben; sie bedürfen der Schriftform. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG §55)

§24 | Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

§25 | Haushaltsplan, Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im übrigen gilt die Landeshaushaltsordnung.

(WVG § 65)

§26 | Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§27 | Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - (b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - (c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - (d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§28 | Prüfung der Jahresrechnungen

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und das Ergebnis des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§29 | Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§30 | Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 28, 29)

§31 | Beitragsverhältnis

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab). Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Maßgebend für die Beitragspflicht ist der Grundbuchbestand am 1.1. des Veranlagungsjahres.
- (2) Für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke. Die Bildung von Vorteilsklassen ist zulässig. Für jede gesonderte Maßnahme ist eine Beitragsabteilung einzurichten.
- (3) Die Beitragslast für die übrigen Aufgaben verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Maßnahmen und Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Näheres ist in den Veranlagungsregeln festgelegt.
- (4) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach §64 Abs. 1 NWG gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 hebt der Verband nach §64 Abs. 1 Satz 2 NWG einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages entfielen.

(WVG §30)

§32 | Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und zur Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - (a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt oder
 - (b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§26, 30)

§33 | Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid kann über mehrere Jahre erteilt werden, bzw. einmalig bis auf Widerruf auf Grund von Veränderungen.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Die Vollstreckung von Beitragsbescheiden richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Mahngebühren werden nach der Verwaltungszwangsverfahren-Kostenordnung erhoben. Säumniszuschläge in Höhe von Eins von Hundert des rückständigen Beitrages für den angefangenen Monat ab vier Tagen nach Fälligkeitstag werden in Anlehnung an die Abgabenordnung erhoben.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG §31)

§34 | Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§35 | Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(WVG § 68)

§36 | Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in den Nachrichtenblättern der in Frage kommenden Landkreise, in denen die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§37 | Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz in Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und andere Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.

(WVG §§ 72, 73)

§38 | Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - (a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - (b) zur Aufnahme von langfristigen Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
 - (c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - (d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - (e) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs.1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§39 | Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§40 | Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21.12.2007 außer Kraft.

(WVG §58)

Anlage 1 | Einteilung der Wahlbezirke

Anlage 2 | Veranlagungsregeln

Anlage 3 | Verbandskarte

Rehden, den 10.12.2010 „Unterhaltungsverband Hunte“

gez. Scharrelmann (Verbandsvorsteher)

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 03/2011 vom 07.02.2011

Anlage 1 | Einteilung der Wahlbezirke

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfasst die Gemeinden, soweit sie zum Verbandsgebiet gehören	Anzahl der Vertreter für	
		Vorstand	Ausschuss
1	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	1	2
2	Stadt Diepholz	1	2
3	Samtgemeinde Rehden	1	2
4	Gemeinden Wagenfeld, Freistatt, Wehrbleck u. Varrel	1	2
5	Gemeinden Barnstorf und Drebber	1	2
6	Gemeinden Eydelstedt und Drentwede	1	2
7	Stadt Twistringen, Gemeinden Colnrade u. Schmalförden	1	2
8	Gemeinden Winkelsett, Harpstedt, Beckeln u. Prinzhöfte	1	2
9	umfasst das Gebiet der Hunte-Wasseracht	1	2
10	umfasst das Gebiet der Vechtaer-Wasseracht	1	2
	Anzahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder	10	20

Anlage 2 | Veranlagungsregeln

Anlage zu §31 Abs.4 der Verbandssatzung – Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung.

1 | Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

(a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

(aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Bezeichnung (1)	Begriffsbestimmung (2)	Kennung (3)
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

(ab) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung (1)	Begriffsbestimmung (2)	Kennung (3)
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530

(ab) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung (1)	Begriffsbestimmung (2)	Kennung (3)
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590

(ac) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- (b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.





2 | Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleineinleitungen.

Unterhaltungsverband Hunte

Wasser- und Bodenverband

Zeichenerklärung:

-  Hauptgewässer
-  Verbandsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Verwaltungssitz der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

Maßstab 1:200 000



Herausgegeben vom Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71, Wasser- und Bodenverband.
Kartengrundlage: Bezirkskarte 1:200 000 Niedersachsen, Regierungsbezirk Weser-Ems,
3. Auflage 1992.
Vervielfältigungserlaubnis, Kartographie und Druck: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B5 – 618/95.

